

- unveröffentlichte Neufassung -

**Satzung der Stadt Freiberg
über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiberg
(Sondernutzungssatzung)
vom 06.03.2013¹**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung und Bekanntmachung von 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen besonderen Straßenaufsichtsbehörde und der obersten Landesstraßenbaubehörde in seiner Sitzung am 07.02.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Freiberg.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen entsprechend § 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 SächsStrG.

§ 2

Gemeingebrauch, Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist gem. § 18 SächsStrG und § 8 FStrG Sondernutzung. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Stadt Freiberg. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und im festgelegten Umfang zulässig. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Erlaubnis. Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch; sie steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Freiberg.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG, § 8 Abs. 10 FStrG).

¹ Zuletzt geändert am 03.05.2018, veröffentlicht im Amtsblatt vom 01.06.2018

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind in der Regel
- a) das Aufstellen von Freisitzen (Tische und Stühle) sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör vor Gaststätten, Imbissständen und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen oder Getränken;
 - b) Werbeanlagen jeglicher Art (z.B. Aufsteller, Beachflag, Transparente, Hinweisschilder);
 - c) das Aufstellen von Warenständern, Warenauslagen und Warenautomaten;
 - d) das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen, Bauzäunen, Gerüsten, Containern, Schuttrutschen und ähnlichen Gegenständen;
 - e) das Abstellen von Baumaschinen- und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 - f) das Aufstellen von Containern oder Behältern (z. B. Altkleidercontainer, Baucontainer, mobile WC-Anlagen);
 - g) die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder ähnlichen zeitlich begrenzten Grundstückszufahrten (Baustellenzufahrten);
 - h) das Verteilen von Werbeschriften von Ständen oder Tischen aus sowie die Werbung durch Personen, welche Plakate oder ähnliches zu Werbezwecken umhertragen;
 - i) das Abstellen von Fahrrädern, Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung/ Promotion;
 - j) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 - k) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 - l) Lichtprojektionswerbung sowie Sprühschablonenwerbung;
 - m) die Nutzung von BierBikes (Spaßfahrrädern) oder ähnlichen Konstruktionen;
 - n) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 Metern oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe von bis zu 4 Metern oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 - o) die Werbung für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Aufstellern, Ständen oder ähnlichen Anlagen durchgeführt werden.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gelten unter den Voraussetzungen des § 22 SächsStrG oder § 8a FStrG ebenfalls als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit den genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Regel einen Monat vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Freiberg zu stellen.

Dem Antrag sollen zur Verdeutlichung Skizzen oder Zeichnungen der beantragten Sondernutzung beigelegt werden. Die Stadt Freiberg kann weitere Erläuterungen oder textliche Beschreibungen fordern, sofern dies zur pflichtgemäßen Bearbeitung des Antrages notwendig ist.

- (2) Sind mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Sofern neben der Sondernutzungserlaubnis für dieselbe Maßnahme der Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen notwendig ist, sind diese Anträge zeitgleich bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Freiberg zu stellen.

§ 5 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVfG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Freiberg. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt schriftlich. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte oder die Wahrnehmung der Rechte aus der Erlaubnis durch Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Über den Antrag nach § 4 ist innerhalb einer Frist von einem Monat zu entscheiden. Die Frist beginnt erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Wird innerhalb der Frist nach Satz 1 über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Sondernutzungserlaubnis als erteilt. § 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG gilt entsprechend.
- (4) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

- (5) Das Erfordernis gegebenenfalls notwendiger anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, insbesondere nach § 45 Abs. 6 StVO und § 29 Abs. 2 StVO, wird durch diese Erlaubnis nicht berührt.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ist die Sondernutzung zu versagen, wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutz der öffentlichen Straßen sowie des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenfläche erreicht werden kann;
 - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
 - e) oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Es ist eine laufende Überprüfung und Wartung durchzuführen sowie die dauernde Sauberkeit zu gewährleisten. Arbeiten an der öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Senkelekranten, Bodeneinbauscheinwerfer, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sowie Lüftungsgitter und ähnliche Einrichtungen sind freizuhalten. Masttüren von Beleuchtungsmasten, Sicherungskästen bei wandmontierten Leuchten sowie die Türen von Kabelvertei-

lern und anderen Schaltschränken dürfen nicht verstellt werden. Abgesenkte Borde, Blindenleitsysteme und Verkehrszeichen dürfen nicht zugestellt oder verdeckt werden. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 4 bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

- (3) Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabflurrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden. Eine Änderung der Lage unterirdischer Versorgungs- und Kanalleitungen ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Versorgungsträgers statthaft. Die Stadt ist spätestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen (Baubeginnanzeige).
- (4) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Freiberg für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommene öffentliche Straße einschließlich der aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtausübung, vorzeitige Beendigung oder Ausübung der Sondernutzung geringeren Umfangs der Stadt schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis davon erlangt hat.
- (6) Nach Ablauf oder Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer den ursprünglichen Zustand herzustellen. Dazu hat er insbesondere die Einrichtungen und Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die in Anspruch genommene Fläche ist bei Bedarf zu reinigen.

§ 9

Haftung und Sicherheiten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, welche durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Träger der Straßenbaulast von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt Freiberg kann den Erlaubnisnehmer zur Deckung eines Haftpflichtrisikos verpflichten, vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese während der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise und Sicherheiten anerkannt.
- (3) Die Stadt Freiberg kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zugunsten des betreffenden Trägers der Straßenbaulast fordern, sofern dieser es verlangt. Die über den Hinterlegungsbetrag hinausgehenden entstehenden Kosten hat der Erlaubnisnehmer ebenfalls zu ersetzen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Sondernutzungsgegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher herzustellen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften für Schäden, die der Stadt oder dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen, als Gesamtschuldner. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Bei Widerruf der erteilten Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der öffentlichen Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (7) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder Sondernutzungseinrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Sofern Gefahren für Menschen mit Behinderung ausgeschlossen sind, der Gehweg in einer Breite von mindestens 1,50 Meter aufrechterhalten bleibt und das Blindenleitsystem nicht verstellt wird, bedürfen nach dieser Satzung folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte und baurechtlich zulässige Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer und Treppenstufen, wenn diese nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg, in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 - b) ortsfeste Werbeausleger an Gebäuden, wenn diese nicht mehr als 70 cm in einen Gehweg, in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für die Dauer von Feiern, Festen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 - d) die vorübergehende Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung sowie Umzugsgut auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und es sich nicht um Gegenstände der Ver- und Entsorgung in Verbindung mit Baumaßnahmen handelt und eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs nicht gegeben ist;
 - e) das Abstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern und -säcken auf Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung, sofern eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs nicht gegeben ist;
 - f) das Abstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis zu einem Tag;
 - g) das Auftreten von Straßenmusikanten und Straßenkünstlern ohne elektroakustische Verstärker mit einer Dauer von maximal einer Stunde an einem Standplatz in der Fußgängerzone.
- (2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

- (4) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Erlaubnis, sofern sie für Zwecke der Unterhaltung des an der öffentlichen Straße anliegenden Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 10a

Besondere Bestimmungen für Altkleidercontainer

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Sondernutzungssatzung sind Anträge auf Erlaubnis der Sondernutzung für Altkleidercontainer frühestens am 1. Juli des Jahres der Bewilligung und spätestens bis zum 30. Juli des Jahres der Bewilligung zu stellen. Anträge, welche vor dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Antragstellung nach Satz 1 eingehen, gelten erst zum Zeitpunkt nach Satz 1 (1. Juli) als eingegangen. Über die Anträge wird abweichend von § 6 Abs. 3 binnen der Regelfrist von § 42a Abs. 2 VwVfG entschieden.
- (2) Das Verfahren der Vergabe von Standplätzen für Altkleidercontainer in der Stadt Freiberg wird in der „Richtlinie der Stadt Freiberg zur Vergabe von Standplätzen für Altkleidercontainer (Altkleidercontainerrichtlinie – ACR)“ geregelt. Diese regelt in Konkretisierung von § 4 Abs. 1 Satz 4 auch weitere beizubringende Unterlagen, ohne welche ein vollständiger Antrag nach § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht vorliegt.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung (Anlage 1) erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, wenn diese ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt werden. Die Entrichtung der Gebühr befreit nicht von der Erlaubnispflicht.
- (3) Erlaubnispflichtige, jedoch nach dieser Satzung gebührenbefreite Sondernutzungen sind:
- a) Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen;
 - b) Pflanz- und Blumenkübel oder ähnliche dekorative Elemente ohne Werbung vor Geschäften, sofern es sich dabei nicht um Warenauslagen oder abgrenzende Elemente einer Sondernutzungsfläche handelt;
 - c) Fahrradständer mit einer Werbefläche von unter 0,2 m² und mit maximal 8 Einstellmöglichkeiten;
 - d) Verteilung von Handzetteln und Flyern anlässlich einer Geschäftseröffnung;
 - e) Sondernutzungen für Film- und Fernsehproduktionen sowie Film- und Fernsehaufzeichnungen, sofern es sich nicht um kommerzielle Werbezwecke handelt.
 - f) Gerüststellung zur Beseitigung von Fassadenschäden, die durch Vandalismus oder höhere Gewalt entstanden sind.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Freiberg vom 08.06.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Freiberg die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast gemäß § 18 Abs. 4 SächsStrG durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) der Antragsteller und Erlaubnisnehmer;
 - b) bei Baumaßnahmen grundsätzlich der Grundstückseigentümer oder der Bauherr; dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen;
 - c) bei sonstiger unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Die Mindestgebühr pro Sondernutzung beträgt 5,00 EUR. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr nach Satz 1 sind, so wird die Mindestgebühr festgesetzt.
- (3) Die Gebühren für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene zeitliche Nutzungsdauern werden voll berechnet.
- (4) Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung erlaubt ist. Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Gebühr für den Zeitraum von Beginn bis zur Beendigung der Sondernutzung festgesetzt.
- (5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für den gesamten Zeitraum, bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung. Für Sondernutzungen über einen unbefristeten Zeitraum entsteht die Gebührenschuld für das laufende Kalenderjahr mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für die folgenden Kalen-

derjahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis. In Fällen der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung endet die Gebührenpflicht an dem Tag, an welchem die Stadt Freiberg eine schriftliche Anzeige der Nichtausübung oder Beendigung der Sondernutzung erhält oder von der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung Kenntnis erhält. Im Falle der unerlaubten Sondernutzung endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, in Fällen der unbefristeten Sondernutzung erstmalig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides und danach mit Beginn des Folgejahres, fällig. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine erfolgt deren Beitreibung auf Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Teil der Gebühren erstattet werden. Der Gebührenschuldner hat die Nichtausübung, vorzeitige Beendigung oder Ausübung der Sondernutzung geringeren Umfangs glaubhaft zu machen. Im Fall der Sätze 1 und 2 ist die Stadt berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten bzw. zu verlangen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Verwaltungsgebühren, welche mit der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Insbesondere können Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn es sich um Freisitze handelt, deren Aufenthaltsqualität durch Baumaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft erheblich eingeschränkt werden.

§ 17 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 23 Abs. 1 FStrG und § 52 Abs. 1 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 - a) entgegen den gesetzlichen Vorschriften eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt;
 - b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 - c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder unterhält;

- d) Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 23 Abs. 2 FStrG und § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR, in bestimmten Fällen bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Freiberg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Freiberg vom 6. November 1998, zuletzt geändert durch die Satzung zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der Stadt Freiberg vom 4. Dezember 2009 außer Kraft.

Freiberg, 06.03.2013

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Die Neufassung ergibt sich aus:

- | | |
|--|--------------------------|
| (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 06.03.2013 | Amtsblatt vom 08.05.2013 |
| (2) 1. Änderungssatzung vom 08.05.2018 | Amtsblatt vom 01.06.2018 |

Anlage 1 (§ 11 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

Für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr nach diesem Gebührenverzeichnis kommt es bei einzelnen Gebährentatbeständen auf die Zone an. Die Zonen knüpfen dabei an die Lage und Attraktivität des jeweiligen Gebietes in der Stadt an und berücksichtigen damit hinreichend das wirtschaftliche Interesse entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG sowie § 8 Abs. 3 Satz 6 FStrG.

- **Zone 1:** Stadtzentrum: alle Straßen innerhalb des Stadtrings (Meißner Ring, Donatsring, Hornstraße, Schillerstraße, Wallstraße, Leipziger Straße) sowie diese Straßen selbst;
- **Zone 2:** alle übrigen Straßen, Wege und Plätze

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in EUR		Bemerkungen
				Zone 1	Zone 2	
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal					
1.1.	Freisitze (Wirtschafts- und Sommergärten mit Tischen und Stühlen oder Stehtischen) nebst dekorativem und abgrenzendem Zubehör					Genehmigt vom 01.03. bis 31.10. des Jahres ²
1.1.1.	- Wochengebühr	m ²	Woche	0,70	0,50	
1.1.2.	- Monatsgebühr	m ²	Monat	2,00	1,60	
1.1.3.	- Jahresgebühr	m ²	Jahr	11,00	8,00	
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und –ständen, Eiswagen, Verkaufsständen, Verkaufsfahrzeugen					
1.2.1.	- Verkauf von Zeitungen, Obst, Gemüse, Blumen, Eis und sonstigen Waren und Dienstleistungen	m ²	Tag	1,50	1,20	
1.2.2.	- Verkauf zubereiteter Speisen (z.B. Bratwurst)	m ²	Tag	2,50	2,00	
1.3.	Festzelte und Trinkhallen	m ²	Tag	1,50	1,20	

² Vgl. die Hinweise und Auflagen zur Sondernutzungssatzung und -erlaubnis.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in EUR		Bemerkungen
				Zone 1	Zone 2	
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen					
2.1.	Verkaufsautomaten	m ²	Monat	5,00	4,00	
2.2.	Warenauslagen und Warenstände					
2.2.1.	- pro Tag	m ²	Tag	0,30	0,20	
2.2.2.	- pro Jahr	m ²	Jahr	50,00	40,00	
2.3.	Fahrradstände					
2.3.1.	- mit einer Werbefläche von unter 0,2 m ² und maximal 8 Einstellmöglichkeiten				frei	Für die Gebührenberechnung wird die Ansichtsfläche zugrunde gelegt; (ggf. beidseitige Werbung beachten)
2.3.2.	- mit einer Werbefläche über 0,2 m ² oder mehr als 8 Einstellmöglichkeiten	m ²	Woche	2,00	1,60	
2.4.	Kinderreitgeräte u. ä.					
2.4.1.	- ohne Entgelt	Stück	Monat	1,00		
2.4.2.	- gegen Entgelt	Stück	Monat	5,00		
3.	Baustelleneinrichtung, Lagerung, Gerüste					
3.1.	Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, Schuttrutschen, Ablagerung von Baustoffen und anderen Materialien sowie Gerüststellungen					
3.1.1.	- auf Gehwegen und in Fußgängerzonen	m ²	Woche	0,70		
3.1.2.	- auf bewirtschafteten (mit Parkuhr oder Parkschein; für Bewohner oder behinderte) Parkflächen	m ²	Woche	1,50		
3.1.3.	- auf sonstigen Fahrbahnen und Parkflächen	m ²	Woche	1,00		
3.2.	Abstellen von Baumaschinen und -geräten, Kränen, Hubbühnen, Arbeitswagen sowie ähnlichen Geräten	Stück	Tag	15,00		
3.3.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern ab dem 2. Tag	Stück	Tag	15,00		

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in EUR		Bemerkungen
				Zone 1	Zone 2	
3.4.	Aufstellen von Containern oder anderen Behältern zur Aufnahme von (wiederverwertbaren) Abfällen der Wertstoffen (z. B. Altkleidercontainer)	Stück	Monat	15,00		
3.5.	Aufstellen von anderen Containern oder Behältern (z.B. mobile WC-Anlagen)	m ²	Woche	1,00		
4.	Werbung, Werbeanlagen, Promotion, Befragungen					
4.1.	fest verbundene Werbeträger (z.B. Schaukästen, Vitrinen und andere Einrichtungen), die mit baulichen Anlagen verbunden sind und mind. 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen bzw. selbstständig stehen	m ²	Monat	5,00	4,00	Für die Gebührenberechnung wird die Ansichtsfläche zugrunde gelegt; (ggf. beidseitige Werbung beachten)
4.2.	Werbung auf Stellschildern, Hinweisschildern, Stehtischen sowie durch Beachflag, Werbefahnen, Transparente und sonstige Werbeanlagen (z.B. Lichtprojektions- und Sprühschablonenwerbung)	m ² Werbefläche	Woche	2,00	1,60	
4.3.	Werbung auf Transparenten über der Straße; Standorte sind festgelegt	Stück	Woche	15,00		max. 2 Monate ; länger nur mit Baugenehmigung
4.4.	Mobile Werbung durch Personen (z.B. Personen, die Plakate etc. mit sich herumtragen)	Person	Tag	15,00		
4.5.	Werbe-, Promotion- oder Informationsveranstaltung (Tribünen, Infostände) je Grundfläche	m ²	Tag	3,00		
4.6.	Verteilen von Werbeschriften, Flyern, Handzetteln u. ä. sowie Befragungen von Passanten (z.B. zur Marktforschung) je Team (1 Team = max. 2 Personen)	Team	Tag	20,00		
4.7.	Abstellen von Fahrrädern, Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung/ Promotion					
4.7.1.	- pro Fahrrad	Stück	Tag	1,00		

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in EUR		Bemerkungen
				Zone 1	Zone 2	
4.7.2.	- pro Fahrzeug oder Anhänger	Stück	Tag	6,00		
5.	Sonstiges					
5.1.	Nutzung von BierBikes und ähnlichen Konstruktionen	Stück	Tag	10,00		
5.2.	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	Zufahrt	Monat	10,00		
5.3.	Verteilen von Losen je Team (1 Team = max. 2 Personen)	Team	Tag	20,00		
5.4.	Straßensammlungen je Team (1 Team = max. 2 Personen)	Team	Tag	20,00		
5.5.	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	Stück	Woche	25,00		
5.6.	Inanspruchnahme von Flächen für Volksfeste, Straßenfeste, Zirkusgastspiele, Märkte und sonstige Veranstaltungen, welche einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder einer Ausnahmegenehmigung bedürfen und keine Abrechnung nach sonstigen Regelungen erfolgt					Berechnung erfolgt nach Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung

Anlage 2 (zu Anlage 1 [Gebührenverzeichnis], Ziffer 5.6.)**Gebührenverzeichnis für die Inanspruchnahme von Flächen für Volksfeste, Straßenfeste, Zirkusgastspiele, Märkte und sonstige Veranstaltungen, welche einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder einer Ausnahmegenehmigung bedürfen**

Nach § 19 SächsStrG und § 8 Abs. 6 FStrG bedarf es bei einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder einer Ausnahmegenehmigung keiner Sondernutzungserlaubnis. Auflagen, Bedingungen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen. Nachstehend wird die Gebühr für die Inanspruchnahme von Flächen je nach Standort und Straße dargelegt.

lfd. Nr.	Platz/ Straße/ Umfang	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in EUR	Bemerkungen
1.	Obermarkt				
1.1.	- gesamte Fläche (Marktspiegel, Umfahrung, Gehwege an der Umfahrung, Durchfahrt von der Waisenhausstraße zur Weingasse) = ca. 7.100 m ²	Fläche	Tag	570,00	ab zwei Tagen beträgt die Gebühr 450,00 € pro Tag
1.2.	- Teilfläche (Marktspiegel, Umfahrung, Gehwege an der Umfahrung) = ca. 6.200 m ²	Fläche	Tag	500,00	ab zwei Tagen beträgt die Gebühr 400,00 € pro Tag
1.3.	- Teilfläche (Marktspiegel gesamt) = ca. 3.000 m ²	Fläche	Tag	240,00	ab zwei Tagen beträgt die Gebühr 200,00 € pro Tag
1.4.	- Teilfläche (halber Marktspiegel) = ca. 1.500 m ²	Fläche	Tag	120,00	ab zwei Tagen beträgt die Gebühr 100,00 € pro Tag
1.5.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
2.	Untermarkt				
2.1.	- gesamte Fläche (Marktspiegel, Umfahrung, Gehwege an der Umfahrung, Fläche um den Brunnen) = ca. 4.400 m ²	Fläche	Tag	350,00	ab zwei Tagen beträgt die Gebühr 280,00 € pro Tag
2.2.	- Teilfläche (Marktspiegel/ Parkbereich; Durchfahrt von Herderstraße und Untermarkt zur Meißner Gasse frei) = ca. 2.400 m ²	Fläche	Tag	200,00	ab zwei Tagen beträgt die Gebühr 160,00 € pro Tag

lfd. Nr.	Platz/ Straße/ Umfang	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in EUR	Bemerkungen
2.3.	- Teilfläche (nur Parkfläche) = ca. 1.700 m ²	Fläche	Tag	140,00	ab zwei Tagen beträgt die Gebühr 115,00 € pro Tag
2.4.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
3.	Schlossplatz				
3.1.	- gesamte Fläche (Fußgängerzone, Parkstände, Durchfahrt zur Burgstraße, Fläche vor Schloss) = ca. 3.800 m ²	Fläche	Tag	300,00	ab zwei Tagen beträgt die Gebühr 240,00 € pro Tag
3.2.	- Teilfläche (Fußgängerzone, Fläche vor Schloss) = ca. 2.600 m ²	Fläche	Tag	210,00	ab zwei Tagen beträgt die Gebühr 170,00 € pro Tag
3.3.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
4.	Neue Mitte Wasserberg (Karl-Kegel-Straße)				
4.1.	- gesamte Platzfläche = ca. 760 m ²	Fläche	Tag	60,00	ab zwei Tagen beträgt die Gebühr 50,00 € pro Tag
4.2.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
5.	Petriplatz				
5.1.	- gesamte Fläche (Petriplatz inkl. Umfahrung bis einschließlich zur Waisenhausstraße) = ca. 3.400 m ²	Fläche	Tag	280,00	ab zwei Tagen beträgt die Gebühr 220,00 € pro Tag
5.2.	- Teilfläche (Petriplatz; nur Flächen um die Kirche, ohne Parkflächen in der Zufahrt von der Waisenhausstraße) = ca. 2.200 m ²	Fläche	Tag	180,00	ab zwei Tagen beträgt die Gebühr 150,00 € pro Tag

Ifd. Nr.	Platz/ Straße/ Umfang	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in EUR	Bemerkungen
5.3.	- darunter Abrechnung je in Anspruch genommener Grundfläche (nicht Händlerfläche)	m ²	Tag	0,15	
6. 6.1.	Straßenzüge - Petersstraße (Gesamtlänge ca. 300 m), Burgstraße (Gesamtlänge ca. 360 m), Erbische Straße (Fußgängerzone ca. 100 m); Gesamtlänge ca. 200 m) sowie Korn-gasse (Fußgängerzone ca. 85 m; Gesamtlänge ca. 170 m)	50 lf. m	Tag	50,00	Für die Inanspruchnahme von Straßen werden die laufenden Meter pauschal berechnet. Abgerechnet wird dabei pro angefangenen 50 laufenden Metern
6.2.	- alle sonstigen Straßen	50 lf. m	Tag	35,00	
7.	Für Plätze, welche nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die den in dieser Anlage aufgeführten Sondernutzungen entsprechen.				

